



Landesamt für Bauen und Verkehr
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Recknagel

Gesch.-Z.: 14

Hausruf: 0331 866 8060

Fax:

Internet: www.mil.brandenburg.de

frank.recknagel@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahn-
hof

Potsdam, 11.07.16

Runderlass Abt. 1 – Nr. 1/2016

über die Prozessführung durch die nachgeordneten Dienststellen

Für die Prozessführung der dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nachgeordneten Dienststellen vor den Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsgerichten wird zum Zwecke der Einheitlichkeit des Verfahrens und zur Gewährleistung des Informationsflusses Folgendes bestimmt:

1. Die nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (derzeit: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr) sind, soweit sie nicht ohnehin gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vertretungsberechtigt sind, in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung gerichtlich zu vertreten.
2. Die Prozessführung vor den Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsgerichten wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen wahrgenommen, denen eine Generalprozessvollmacht erteilt wurde. Die damit erteilte Vertretungsmacht umfasst die Befugnis, Vergleiche abzuschließen und Untervollmacht zu erteilen. Die Unterbevollmächtigten sollen nicht zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt sein (Ausnahme: die Unterbevollmächtigten sind Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte).
3. Bei der Prozessführung sind folgende Maßgaben zu beachten:
 - a) Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Referat 14, ist in folgenden Fällen über die Klageerhebung zu informieren:
 - Fälle von grundsätzlicher Bedeutung¹,
 - Prozesse mit einem Streitwert über 100.000 €²,

¹ Von grundsätzlicher Bedeutung sind Prozesse, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Dienststellen oder Ressorts berühren, die im Rahmen der fachlichen Aufgaben einer Dienststelle über den Einzelfall hinaus von grundlegender Bedeutung sind, bei einer sich abzeichnenden Änderung der bisherigen Rechtsprechung (etwa aufgrund gerichtlicher Hinweise), oder die außerhalb der fachlichen Aufgaben der Dienststelle liegen und Rechtsfragen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben.

- Arbeitsgerichtsprozesse,
 - Verwaltungsgerichtsprozesse in Beamtenangelegenheiten.
- b) In allen Prozessen wird das MIL, Referat 14, über den Abschluss der Instanz unverzüglich durch Übersenden der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt so frühzeitig, dass über die Einlegung eines Rechtsmittels noch entschieden werden kann. Die Unterrichtung muss einen Entscheidungsvorschlag zum weiteren Verfahren (Berufung, Revision u. Ä.) enthalten. Die Entscheidung obliegt allein der prozessführenden Dienststelle, sofern das MIL keine anderweitige Weisung erteilt.
- c) Vergleiche sollen grundsätzlich nur unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossen werden, da die rechtlichen Folgen im Termin oft nicht absehbar sind und in der Regel eine Beteiligung der zuständigen Fachabteilung und im Rahmen der VV zur LHO des Beauftragten für den Haushalt geboten bzw. erforderlich ist³. Das MIL, Referat 14, ist nur in den unter Buchstabe a genannten Fällen an der Entscheidung über den Bestand des Vergleichs zu beteiligen.
- d) Das MIL, Referat 14, behält sich vor, im Einzelfall die Prozessführung an sich zu ziehen, an die nachgeordneten Dienststellen abzugeben oder an weitere Vorgaben zu knüpfen (z. B. Abstimmung von Schriftsätzen, Unterrichtung über den Gang des Prozesses).
4. Für die Prozessführung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist zu beachten, dass dieser Runderlass mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe b (Übersendung von gerichtlichen Entscheidungen) nur für die jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse des Landes Brandenburg gilt; die Fachaufsicht der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin bleibt unberührt.
5. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt der Runderlass Nr. 4/2008 vom 25. November 2008 außer Kraft.



Ines Jesse

² Betrag, ab der in der Auftragsverwaltung die Zustimmung des Bundes einzuholen ist bzw. ab dem der Beauftragte des Haushalts (BdH) des MIL informiert werden soll.

³ Diese grundsätzliche Festlegung schließt den Abschluss von Vergleichen ohne Widerrufsvorbehalt nicht generell aus. In einfach gelagerten Fällen, in denen die rechtlichen Folgen im Termin ohne Weiteres absehbar sind und eine (weitere) Beteiligung der zuständigen Fachabteilung oder des BdH offensichtlich nicht geboten oder erforderlich ist, ist ein Widerrufsvorbehalt nicht notwendig. Vergleiche ohne Kostenfolgen mit überschaubaren Auswirkungen, denen die Fachabteilung der jeweiligen Dienststelle bereits vorab (z. B. im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung) zugestimmt hat oder während der mündlichen Verhandlung (z. B. durch die anwesenden Vertreter/innen oder telefonisch) zustimmt, können ohne Widerruf abgeschlossen werden. Im Übrigen ist es auch in solchen Einzelfällen mit finanziellen Auswirkungen, in denen sich aber auf Grund des bisherigen Prozessverlaufs ein bestimmter Vergleich geradezu aufdrängt, möglich, vorab über Referat 14 die Zustimmung des MIL zu einem vorbehaltlosen Vergleich (ggf. auf einen gewissen Betrag begrenzt) zu erwirken. In allen Fällen, in denen die Zustimmung des Bundes (z. B. des BMVI bei Bundesstraßenangelegenheiten, vgl. Nummer 3 Buchstabe a Punkt 2) erforderlich ist, kommt der Verzicht auf einen Widerrufsvorbehalt nicht in Betracht. Gleiches gilt, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, ob der BdH zu beteiligen ist.